

Zusatz zu den Investitionsförderungsrichtlinien 2022

für die Umweltförderung im Inland

Aufgrund der §§ 13 und 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft folgende Änderung der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 festgelegt:

Rechtsgrundlagen und Kontext

§ 1. (1) Anlass der Festlegung dieses Zusatzes zu den Investitionsförderungsrichtlinien 2022 ist die aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1315 der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2023, S.1, vorgenommene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO), ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, der „Novelle 2023 AGVO“.

(2) Die Novelle 2023 AGVO sieht in Artikel 46 eine Begrenzung des Förderungsmaßes auf die Differenz aus umweltrelevanten Investitionskosten und Betriebsgewinn nicht mehr vor. Daher kann die entsprechende Bestimmung in § 10 Abs. 2 Z 5 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 ersatzlos entfallen.

(3) § 10 Abs 2 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 lautet daher nunmehr wie folgt:

„Ausmaß der Förderung

§ 10. (1) [...]

(2) Für die Förderung von Wettbewerbsteilnehmer:innen gilt:

1. Die Förderung einer Investition darf unter Berücksichtigung der gemäß § 9 förderfähigen Kosten und unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht überschreiten.
2. Das Förderungsausmaß für Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d darf 20 % der umweltrelevanten Kosten der Investition, bei Anlagen mit einer hohen Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträgern bis zu 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen. Wird dadurch die beihilfenrechtliche Höchstgrenze überschritten, ist das Förderungsausmaß entsprechend zu kürzen.
3. Die Förderung von öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 kann ungeachtet der Differenzierung gemäß Abs. 1 gewährt werden.
4. Das Ausmaß der Förderung von Investitionen gemäß Z 1 und 3 kann bis zu den beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen angehoben werden, wenn dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mitteln begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen wurde.
5. Es können unter Einhaltung beihilfenrechtlicher Zulässigkeitsregeln erhöhte laufende Kosten
 - a) im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren, und
 - b) im Zusammenhang mit Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f bis zu einem Zeitraum von fünf Jahrenberücksichtigt werden, wobei die Förderung nicht dazu führen darf, dass mit der Gesamtförderung aus der Förderung der Investition und der laufenden Kosten branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.
6. Die förderfähigen Kosten können anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten vereinfachten Kostenoptionen bzw. anhand der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ermittelt werden, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung dieser vereinfachten Kostenoptionen zulässig ist, und die Kostenkategorie nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist. [...]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 2. (1) Dieser Zusatz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzes eingereicht werden, sind die Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland ohne Zusatz anzuwenden.

(2) Die Richtlinien können auf Ansuchen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzes und nach dem 23. Juni 2023 eingereicht wurden und über die bis zum Inkrafttreten gemäß Abs. 1

1. noch keine Entscheidung getroffen wurde, und
2. mit der Maßnahme nicht begonnen wurde.

(3) Der Zusatz tritt gleichzeitig mit dem Auslaufen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 außer Kraft.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien